

**Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2017 des
Sanierungsgebietes SUB – Schönwalde II - SSV 198**

Entsprechend § 1 Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der UHGW. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes zu bedienen, soweit ein solches eingerichtet ist. Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt sachverständiger Dritter als Prüfer bedienen. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG M-V auch die Prüfung der Jahresabschlüsse der Städtebaulichen Sondervermögen, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung wurde der Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens des Städtebaulichen Sondervermögens

Sanierungsgebiet SUB – Schönwalde II – SSV 198

für das Haushaltsjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geprüft.

Die Prüfergebnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst und dem Oberbürgermeister vorgestellt. Ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, es gab keine Einwände zu den Ausführungen im Bericht.

In seiner Sitzung am 21.10.2024 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sowie den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens 198. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt. Eigene Prüfhandlungen wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen an.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2017 und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sanierungsgebietes SUB – Schönwalde II – SSV 198 vermitteln.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Städtebaulichen Sondervermögens Sanierungsgebiet SUB – Schönwalde II – SSV 198 entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend festgestellt:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31.12.2017 159.996,61 EUR.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2017 8,03 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31.12.2017	91,97 %.
Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2017 beträgt	0,00 EUR.
Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2017	0,00 EUR.
Das Jahresergebnis 2017 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	0,00 EUR.
Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wird damit erreicht .	
Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus i. H. v.	-4.341,21 EUR.
Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite verbleibt ein Saldo i. H. v.	-4.341,21 EUR.
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt	90.289,49 EUR.
Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2017 auf neue Rechnung beträgt	85.948,28 EUR.
Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2017 ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben .	
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2017	57.236,41 EUR.
Die Investitionseinzahlungen betragen in 2017	-61,78 EUR.
Investitionskredite waren nicht vorhanden.	
Die liquiden Mittel sind insgesamt gesunken um	65.301,94 EUR.
Bestand liquide Mittel 31.12.2017	76.347,88 EUR.

Die Prüfung hat zu den folgenden wesentlichen Prüffeststellungen geführt.

1. Zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens sowie der Buchführung hat die Gemeinde Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens bzw. Arbeitsrichtlinien für die Buchhaltung zu erstellen. Die Prüfung ergab, dass Dienstanweisungen / Arbeitsrichtlinien noch nicht vollständig erstellt wurden bzw. im Entwurf vorliegen. Dienstanweisungen / Arbeitsrichtlinien sind zu erstellen bzw. zu überarbeiten.
2. Sofern kein gültiges Zertifikat des Softwareanbieters der im Rechnungswesen eingesetzten Software vorliegt, sind durch die Kommune als Anwender selbst umfassende Tests auf haushaltsrechtliche und IT-technische Mindeststandards durchzuführen und zu dokumentieren. Eine entsprechende Dokumentation konnte im Rahmen der Prüfung durch das Fachamt nicht vorgelegt werden. Dies stellt einen Mangel in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung dar.
3. Die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen hat entsprechend dem für verbindlich vorgeschriebenen Muster 19 der Anlage 3 der VV der GemHVO Doppik M-V zu erfolgen.

Insbesondere diese Prüffeststellungen führten zur Einschränkung des Testates. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet die zeitnahe Ausräumung der gegebenen Feststellungen mit der Erstellung der Jahresabschlüsse für die folgenden Jahre.

Auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 für das Sanierungsgebiet SUB – Schönwalde II – SSV 198 festzustellen und den Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2017 zu entlasten.

Greifswald, den 21.10.2024



Torsten Heil

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses